

Vertraulich !

## Kabinettsprotokoll Nr. 100

vom 22. August 1919.

Anwesend:<sup>1</sup>

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. Renner, die Staatssekretäre Dr. Deutsch, Eldersch, Dr. Loewenfeld-Russ (beurlaubt) und Ing. Zerdik sowie die Unterstaatssekretäre Glöckel (beurlaubt) und Pflügl.

Zugezogen:

vom Staatsamte für Finanzen: Sekt.Chef Dr. Grimm.

Vorsitz: Vizekanzler Finck.

Dauer: 15.00 – 18.00

*Reinschrift (15 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO**10. Personalsitzung, Protokoll (12 Seiten, zweifach), Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 194)*

Inhalt:

1. Bestätigung der Wahl von Funktionären der Landeskulturräte für Niederösterreich und für Vorarlberg.
2. Gewährung eines Kredites zur Fortführung der Wiederaufbauarbeiten im Bezirke Lienz einschließlich der Gebiete Innichen und Sexten.
3. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung.
4. Schleppgleisanlage in Bruck a.d. Mur; Behandlung als begünstigter Bau.
5. Eingliederung der Marine-Sektion in das liquidierende Kriegsministerium.
6. Gesetzentwurf über die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln.
7. Einmaliger Zuschuss für Pensionsparteien.

---

<sup>1</sup> Weiters war ein Schriftführer anwesend.

## 8. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung.<sup>2</sup>

**α P a u l:** Aufklärung über die Kohlensache in der Presse.

Gestern hat mich ein Redakteur der Presse aufgerufen und mich gefragt, was ich dazu sage, dass eine fremde Mission der Presse eine Erklärung übermittelt hat, worin mitgeteilt wird, dass die Belege, welche die Tschechen für die richtige Ablieferung der Kohle von der Mission überprüft und richtig befunden wurden und daher die alte österreichische Schlamperie daran schuld ist, dass keine Kohle da ist.

Ich habe gesagt, dass ich, wenn die Sache in der Presse erscheint, die Sache dem Auswärtigen Amt übergeben werde. Die französische Militärmission ist bei mir erschienen und hat die Sache leidlich besprochen. Sie hat nur erbeten, dass wir noch heute die Daten geben, damit auf die Tschechen ein Druck ausgeübt wird.

Die französische Mission hat ....

Ich habe geantwortet ...<sup>3</sup>

Ich verlange, dass Ippen eine Note an die französische Mission richtet, worin mitgeteilt wird, dass wir mit Rücksicht auf die Mitteilungen der Presse genötigt sind, ihr die Daten zu liefern und nehmen an, dass die französische Mission loyal genug sein wird, den Vorwurf zurückzunehmen.

Ippen einverstanden und nur gesagt, dass man die französische Militärmission nicht angreift, da die Sache von Allizé ausgegangen ist. Er sei auch von seinen eigenen Herren dahin instruiert worden, dass er ganz unrichtig berichtet gewesen sei und auch nur die amerikanische Mission tangiert sein könnte. Die Note wurde von mir verfasst und Ippen wird sie heute Nachmittag übergeben und verlangen, dass Allizé die Sache in der Presse ordnet, andernfalls müsste das Amt für Äußeres oder ich die Sache so darstellen wie sie ist.

**B a u e r:** Ich stelle keine weiteren Anträge mit Rücksicht auf die gegenwärtige Situation und die Abwesenheit des Staatskanzlers. Ich bin mit dem, was Paul gemacht hat, einverstanden. Es ist aber unerträglich, dass wir dulden, dass eine ganze Reihe von Zeitungen im Dienste fremder Regierungen steht.

**P a u l:** Wenn Allizé nicht widerruft, würde ich für meine Person einen Artikel in die Zeitung geben.

**B a u e r:** Ich glaube, dass Ippen dem Staatskanzler einen eingehenden Bericht erstatten soll, weil R. vielleicht Gelegenheit hat, direkt aufzuklären.

Zur Kenntnis.<sup>4</sup> α

### Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Antrag des StA f. Land- und Forstwirtschaft auf Bestätigung der Wahl von Funktionären der Landeskulturräte für NÖ und Vbg. (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag auf Gewährung eines Kredites zur Fortführung der Wiederaufbauarbeiten im Bezirk Lienz einschl. Innichen und Sexten (3 Seiten)

<sup>2</sup> Vor dem ersten Tagesordnungspunkt scheint im Stenogramm die Behandlung einer Materie auf, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

<sup>3</sup> Jeweils Auslassungen im Stenogramm.

<sup>4</sup> Am Ende des gesamten Stenogramms findet sich noch folgende Wortmeldung Pauls, die thematisch zu dieser Materie passt.

„P a u l: Ippen hat mitgeteilt, dass Allizé den vollständigen Rückzug angetreten und es nicht weitergegeben hat und der Text der Note, die man an ihn richten wollte, morgen als *Kommunique* erscheint.“

Beilage zu Punkt 3 betr. geänderte Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag über die Erklärung der geplanten Verbindung der Schlepplisanlage der Industriebahn der Oberdorfer Magnesitwerke mit der Südbahn als begünstigter Bau (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Antrag des StA f. Finanzen auf Eingliederung der Marinesektion in das liquidierende Kriegsministerium (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln samt Bemerkungen (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Antrags des StA f. Finanzen ad Zl. 52.275/1919 auf einen einmaligen Zuschuss für Pensionsparteien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf der Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung (2 Seiten)

## 1.

### *Bestätigung der Wahl von Funktionären der Landeskulturräte für Niederösterreich und für Vorarlberg.*

Staatssekretär *S t ö c k l e r* erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dem Präsidenten der Nationalversammlung die Bestätigung der Wahlen des Landtagsabgeordneten *K a r l L i s t* zum Präsidenten, sowie des Nationalrates *R u d o l f G r u b e r* und Landtagsabgeordneten Oberrevidenten *F r a n z C h r i s t o p h* zu Vizepräsidenten des Landeskulturrates für Österreich unter d. Enns und des Landwirtes und Oberlehrers i.R. *J o s e f A n t o n H i l l b r a n d* in Innerbrax zum Präsidenten, sowie des Landwirtes und Altvorstehers *G o t t l i e b B e c h t e r* in Hittisau und des Ing. *E r n s t W i n s a u e r* in Dornbirn zu Vizepräsidenten des Landeskulturrates für Vorarlberg vorschlagen zu dürfen,

## 2.

### *Gewährung eines Kredites zur Fortführung der Wiederaufbauarbeiten im Bezirke Lienz einschließlich der Gebiete Innichen und Sexten.*

Unterstaatssekretär *D r. E l l e n b o g e n* teilt mit, dass die Landesregierung in Innsbruck an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten das dringende Ersuchen gerichtet habe, ihr für den Wiederaufbau im Bezirke Lienz den Betrag von 500.000 K

ehestens zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag würde in erster Linie und wohl zur Gänze für den Wiederaufbau von Innichen und Sexten benötigt werden, da diese Orte als Hauptschadensgebiete des Bezirkes Lienz zu bezeichnen seien.

Mit Rücksicht auf die weitgehende Zerstörung dieser Orte sei auf Grund der mit Beschluss des Kabinettsrates vom 13. Juni 1919 erteilten Ermächtigung für Wiederaufbauarbeiten und Holzeinkäufe in Tirol ein Betrag von 200.000 K der Landesregierung zur Verfügung gestellt und von dieser mit verschiedenen Arbeiten so insbesondere mit dem Bau einer Schule und eines Gemeindehauses in diesen Orten begonnen worden. Diese Arbeiten gelangen nun unter Heranziehung von Arbeitern aus dem zweifellos deutschösterreichischen Teile von Tirol zur Ausführung.

Wenn auch der erwähnte Landesteil (Innichen und Sexten) dermalen von den Italienern nicht besetzt sei, so solle er doch gemäß dem Friedensvertragsentwurfe künftig unter italienische Hoheit gestellt werden und es könne daher der Anschauung, die vom Staatsamte für Finanzen vertreten wird, dass von der Bewilligung weiterer Kredite für dieses strittige Gebiet abgesehen werde, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.

Würden nun für den Wiederaufbau von Innichen und Sexten keine weiteren Kredite zur Verfügung gestellt werden, so müssten selbstverständlich diese Wiederherstellungsarbeiten sofort sistiert werden. Die Folge hievon wäre, dass die dort beschäftigten Arbeiter und Handwerker beschäftigungslos werden würden und auch den dabei beteiligten Lieferanten die Verdienstmöglichkeit entzogen werden würde. Da es sich nun bei allen diesen Beschäftigten um deutschösterreichische Staatsbürger handle, so würde bei den hiedurch Betroffenen wohl das Gefühl Platz greifen, dass ihnen die Fürsorge ihres Heimatlandes schon zu einem Zeitpunkte entzogen wird, wo noch nicht entgiltig feststeht, ob das betreffende Gebiet tatsächlich unter italienische Staatshoheit kommen oder dem Mutterlande erhalten bleiben wird. Schließlich sei noch zu erwähnen, dass die erwähnten Gebiete – selbst wenn sie derzeit an Italien abgetreten werden müssten – vielleicht doch in absehbarer Zeit wieder Deutschösterreich angehören werden und daher die für die jetzt dort durchzuführenden Arbeiten nötigen Mittel als keine unbedingt verlorenen Ausgaben Deutschösterreichs angesehen werden müssen. Es sprächen sohin auch mehrfache Erwägungen dafür, dem Ansuchen der Landesregierung in Innsbruck stattzugeben.

Um nun den beiderseitigen Argumenten Rechnung zu tragen, werde ein Ausweg darin gefunden werden können, dass der Landesregierung Innsbruck nicht der voll angesprochene Betrag von 500.000 K, sondern gegenwärtig nur ein Betrag von 200.000 K überwiesen wird, mit dem voraussichtlich die Bautätigkeit während eines weiteren Monates gesichert werden

könne. Sollte im Zeitpunkte der Erschöpfung dieses Teilkredites die Sachlage dahin geklärt sein, dass Innichen und Sexten aus dem deutschösterreichischen Hoheitsgebiete ausgeschieden werden müssten, so entfalle von selbst eine weitere Flüssigmachung von Krediten. Sollte jedoch bis zu diesem Zeitpunkte noch keine Klärung der Verhältnisse eingetreten sein, so werde es dann dem Kabinettsrate neuerdings überlassen sein, die weiteren Beschlüsse zu fassen.

Der sprechende Unterstaatssekretär stelle daher den Antrag, dass der Landesregierung in Innsbruck zur Fortführung der Wiederaufbauarbeiten im Bezirke Lienz einschließlich der Gebiete Innichen und Sexten zunächst ein weiterer Betrag von 200.000 K sofort telegraphisch überwiesen werde.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r beantragt, der Kabinettsrat wolle grundsätzlich aussprechen, dass es die Finanzlage des Staates nicht gestatte, Gemeinden, von denen es nicht feststehe, dass sie zu Deutschösterreich gehören werden, Subventionen oder Indemnitäten zu erteilen: gleichzeitig aber wolle der Kabinettsrat beschließen, um den im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Gemeinden ein Entgegenkommen zu beweisen, dass der Landesregierung zu dem gedachten Zwecke ein Betrag von etwa 60.000 K überwiesen werde.<sup>5</sup>

Staatssekretär Dr. B a u e r glaubt, dass die Beschlussfassung bis zu dem binnen kurzem zu gewärtigenden Einlangen der definitiven Friedensbedingungen aufzuschieben wäre; sollte Sexten und Innichen zu Italien gelangen, so wäre dann mit Rücksicht auf unsere Finanzlage von der Subventionierung schon wegen des Präjudizes abzusehen.<sup>6</sup>

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und beschließt die Vertagung der Beschlussfassung.

### 3.

#### *Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-,*

---

<sup>5</sup> Anstelle der Wortmeldung von Schumpeter finden sich im Stenogramm folgende Wortmeldungen:  
*„S c h u m p e t e r: Dieser Punkt wurde schon vom Staatsamt für Finanzen auf die Tagesordnung gestellt, weil dem Wunsch Schriffels (?) nicht glatt Folge gegeben oder abgelehnt wurde, da die beiden Orte nicht mehr zu uns gehören. Das Finanzamt würde sich der allgemeinen Meinung fügen können. Aber es kann das nicht zum Prinzip sein. Aber viele Gemeinden könnten kommen.*

*Der Kabinettsrat müsste aussprechen, dass die finanzielle Lage des Staates so ist, dass Gemeinden, die nicht zu Deutschösterreich gehören, subventioniert werden. Dass aber im Falle Sexten ausnahmsweise ein Entgegenkommen bewiesen werde, aber nicht die Summe von 200.000, sondern ca. 50.-60.000 K.*

*E l l e n b o g e n: Es würde sich nur um eine Refundierung bereits ausgegebener Beträge handeln.“*

<sup>6</sup> *„Nächste Woche wird man glatt ja oder nein sagen.*

*S c h u m p e t e r: Ziehe meinen Antrag zurück.*

*E l l e n b o g e n: Man kann warten.*

*Vertagung.“*

*Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung.*

Staatssekretär P a u l erbittet anknüpfend an die in der Sitzung des Kabinettsrates am 20. August d.J. stattgefundene Verhandlung des Gegenstandes (vgl. Pkt. 5 des Kabinettsprotokolles Nr. 99) die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung mit folgender abgeänderter Fassung des § 5 Abs. 1:

„Die Post- und Telegraphenämter werden insoweit in selbständige Postämter und selbständige Telegraphen- (Fernsprech-) Ämter geteilt als bei ihnen gegenwärtig für den Postbetriebsdienst einerseits und für den Telegraphen- und Fernsprechbetriebsdienst andererseits getrennte Abteilungen bestehen und die vollständige Trennung dieser Dienstzweige ohne Schädigung der dienstlichen Interessen und ohne Mehrkosten durchführbar ist.“<sup>7</sup>

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

**4.**

*Schleppgleisanlage in Bruck a.d. Mur; Behandlung als begünstigter Bau.*

Staatssekretär P a u l erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, die Herstellung einer normalspurigen Schleppgleisanlage von der Industriebahn der Oberdorfer Magnesitwerke G.m.b.H. Oberdorf – Bruck a.d. Mur zum Frachtenbahnhofe der Südbahn in Bruck a.d. Mur als begünstigten Bau im Sinne der Kais.Vdg. vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284, erklären zu dürfen.

**5.**

*Eingliederung der Marine-Sektion in das liquidierende Kriegsministerium.*

Nach eingehender Darstellung der Sachlage beantragt Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

I. Der Kabinettsrat wolle den Generalliquidierungskommissär beauftragen, in der Gesandtenkonferenz der Sukzessionsstaaten den Antrag zu stellen, die Marinesektion als selbständige liquidierende Zentralstelle aufzulassen und bei gleichzeitiger Restringierung des

<sup>7</sup> „R e s c h: Meine Bedenken sind nicht ganz getrennt, weil ich ausgeführt habe, dass ich eine Trennung in der untersten Instanz für bedenklich halte. Ich könnte nur dann zustimmen, wenn in den größeren Städten ein Telegraphenamt errichtet wird.“

F i n k: Ich glaube auch, dass es genügt.

R e s c h: Ich weiß nicht, ob es stimmt, dass die D.Inst. und V.A. mit den Delegationen verhandelt und dass auch die V.A. und D.Inst. laut Technischer Union vom 30.7. veröffentlicht war. Man müsste die Organisationen aufmerksam machen, dass sie die Sachen nur zur Beratung und nicht zur Veröffentlichung bekommen.

P a u l: Jene Organisationen .....“ [An dieser Stelle bricht das Stenogramm ab.]

Personalstandes als Abteilung dem liquidierenden Kriegsministerium einzugliedern, wobei das Bevollmächtigtenkollegium der Marinesektion aufzulösen, die Mitglieder desselben – falls dies erforderlich erscheinen sollte – als Marinefachmänner den einzelnen Vertretern im Bevollmächtigtenkollegium des liquidierenden Kriegsministeriums zuzuteilen wären.

Für den Fall, dass der vom Generalliquidierungskommissär zu stellende Antrag von der Gesandtenkonferenz abgelehnt werden sollte, beantragt der sprechende Staatssekretär:

II. Der Kabinettsrat wolle beschließen, dass der bisherige deutschösterreichische Vertreter im Bevollmächtigtenkollegium der Marinesektion durch einen Finanzbeamten zu ersetzen sei, welcher in unmittelbarer Unterordnung unter den General-Liquidierungskommissär im Bevollmächtigtenkollegium der Marinesektion die deutschösterreichischen Interessen, somit auch jene der deutschösterreichischen Handel- und Gewerbetreibenden und Industrielle wirksam und energisch zu vertreten hätte, gleichzeitig aber eine finanzielle Kontrolle über die gesamte Gebarung der Marinesektion durchzuführen hätte.<sup>8</sup>

Der Kabinettsrat erhebt diese Anträge zum Beschluss.

## 6.

### *Gesetzentwurf über die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln.*

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes über die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln.

## 7.

### *Einmaliger Zuschuss für Pensionsparteien.*

Im Auftrage des Staatssekretärs Dr. S c h u m p e t e r führt Sektionschef Dr. G r i m m aus, dass mit dem Erlasse des deutschösterreichischen Staatsamtes für Finanzen vom 17. Mai 1919, Z. 24.335, auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 9. April l.J. den in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, und zwar den Staatsbediensteten des Ruhestandes, den Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten, sowie den mit Gnadengaben beteiligten Personen, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen, der deutschen Nation angehören und eine Aushilfe auf Grund der

<sup>8</sup> „E l l e n b o g e n: Ich bin dafür, dass der Antrag in der Form I angenommen wird.

B a u e r: Der Initiativantrag ist durchzusetzen. Der I. Antrag würde von der Gesandtenkonferenz einfach abgelehnt werden, aber ich bin mit der Form des Finanzamtes einverstanden.

Antrag I angenommen: Einbringung in der Gesandtenkonferenz und wenn von der Gesandtenkonferenz abgelehnt wird II. Antrag.“

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, R.G.Bl. Nr.334, genießen, ein einmaliger Zuschuss bewilligt worden sei. Dieser Zuschuss wurde im allgemeinen mit dem 2 ½ fachen der in der Verordnung vom 19. November 1917, R.G.Bl. Nr. 450, festgesetzten Beträge normiert.

Mit Rücksicht darauf, dass den aktiven Staatsbediensteten – abgesehen von der ihnen im Juni l.J. zuteil gewordenen einmaligen Zuwendung – pro August l.J. ein neuerlicher Zuschuss zur Teuerungszulage bewilligt worden sei, wäre auch den erwähnten Pensionsparteien ein neuerlicher einmaliger Zuschuss, der im Monate August l.J. zur Auszahlung zu gelangen hätte, zu bewilligen. Das Ausmaß dieses Zuschusses wäre mit den pro November 1918 normierten Beträgen zu bestimmen. (Die Beträge bewegen sich zwischen 30 K und 126 K).

Was den Kreis der zu beteiligten Personen betreffe, so dürfte auch die Bewilligung dieses Zuschusses auf die in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der deutschen Nation angehören und im Sinne des Erlasses des deutschösterreichischen Staatsamtes für Finanzen vom 12. Juni 1919, Z. 38.870 (Verlängerung der Wirksamkeit der Finanzministerialverordnung vom 11. September 1918, R.G.Bl. Nr. 334, bis Ende Dezember l.J.) eine Aushilfe beziehen, zu beschränken sein.

Gegenüber der tschechoslovakischen Republik müsse allerdings nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vorgegangen werden und zwar sei hier nachstehendes hervorzuheben:

Da seitens der Regierung des tschechoslovakischen Staates zum 1. Februar und zum 1. Mai l.J. den in Böhmen, Mähren und Schlesien in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien (ohne Rücksicht auf ihre Staats- oder Volkszugehörigkeit) je ein einmaliger Zuschuss in dem mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, R.G.Bl. Nr. 450, festgesetzten Ausmaße gewährt wurde, sei mit dem zitierten Erlasse des deutschösterreichischen Staatsamtes für Finanzen Z. 24.335/19 jenen in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien tschechoslovakischer Nationalität, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ein einmaliger Zuschuss im zweifachen Betrage der in den §§ 2 und 3 der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, R.G.Bl. Nr. 450, festgesetzten Beträge flüssig gemacht worden.

Laut Mitteilung des Liquidierungskommissärs des tschechoslovakischen Finanzministeriums in Wien sei nun seitens der tschechoslovakischen Regierung pro August l.J. bereits ein Abbau der einmaligen Zuschüsse zu den Ruhe- (Versorgungs-) Genüssen in Aussicht genommen und zwar sollen die Zuschüsse für diesen Monat nur mehr im Ausmaße von 50 % der zuletzt gewährten Beträge zur Auszahlung gelangen.



Es wäre daher jenen in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien tschechoslovakischer Nationalität, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ein einmaliger Zuschuss nur im halben Ausmaße der an die Pensionsparteien deutscher Nationalität zur Auszahlung gelangenden Beträge flüssig zu machen.

Der (einmalige) Aufwand dieser Aktion dürfte für die Zivilstaatspensionisten mit etwa 6 Millionen Kronen, für die Staatsbahnpensionisten mit etwa 4 Millionen Kronen, sohin zusammen mit ungefähr 10 Millionen Kronen zu veranschlagen sein.

Das Staatsamt für Finanzen beantrage die Genehmigung dieser Verfügungen.<sup>9</sup>

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Genehmigung.

## 8.

### *Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung.*

Sektionschef Dr. G r i m m verweist darauf, dass mit dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 135, betreffs Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung, die Trennung der Finanzverwaltung von der politischen Verwaltung durchgeführt worden sei. In Konsequenz dieser Verfügung sei mit der erwähnten Trennung auch eine Änderung in der Bezeichnung der bisher bei den Bezirkshauptmannschaften bestandenen Steuerabteilungen und in dem Titel des bisherigen zweiten Vorstehers der Finanzlandesbehörden, welchen nunmehr die oberste Leitung dieser Behörden zu übertragen sein wird, notwendigerweise verbunden. Zu diesem Zwecke sei im Grunde des § 4 des obgenannten Gesetzes vom Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres eine Vollzugsanweisung in Aussicht genommen. Hiernach hätten die Steuerabteilungen fortan die Bezeichnung „Steueradministration“, die Vorsteher der Finanzlandesbehörden den Titel „Präsident der Finanzlandesdirektion“ und deren Vertreter die Funktionsbezeichnung „Präsidentstellvertreter der Finanz-Landes-Direktion“ zu führen.

Der Kabinettsrat genehmigt die Erlassung der Vollzugsanweisung mit der Maßgabe, dass die Steuerabteilungen nicht die Bezeichnung „Steueradministration“ sondern „Bezirkssteuerbehörde“ zu führen haben werden.<sup>10</sup>

α B a u e r: Wäre es nicht möglich, dass man statt St.Administration Steuerverwaltung sagt.

S c h u m p e t e r: Steuerverwaltung geht nicht weil der Beamte sonst St.Verw. hieße und das ist der

<sup>9</sup> „R e s c h: Einverstanden, bitte aber um möglichst baldige Auszahlung, weil die Sache schon lange dauert. Angenommen.“

<sup>10</sup> Anstelle dieses Absatzes findet sich im Stenogramm eine Wechselrede, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Beamte des Steueramtes.

F i n k: Bezirkssteueramt.

S c h u m p e t e r: Bezirkssteueramt ist noch immer ein Steueramt und hätte einen manipulativen Beigeschmack.

G r i m m: Es sind vorgeschlagen worden, Steuerbezirksbehörde.

M i k l a s: Staatsamtei.<sup>11</sup>

S c h u m p e t e r: Hätte auch manipulativen Charakter.

B a u e r: Bezirkssteuerbehörde.  $\alpha$ <sup>12</sup>

$\alpha$  H a n u s c h: Beamte, die mit Ein- und Ausfuhrscheinen zu tun haben, sich große Bestätigungen zuschulden kommen lassen. Die Ämter, die damit zutun haben, sollen eine entsprechende Kontrolle ausüben.

S c h u m p e t e r: Wiener Verkehrsbüro, Finanzamt und V.E.A. kommen in Betracht. Die leitenden Beamten meines Amtes sind außer Zweifel. Weg mit Ein-, Durch- und Ausfuhrbewilligungen.

P a u l:

B a u e r: Die Kontrolle ist furchtbar schwer. Das Wichtigste wäre, wenn ein Staatssekretär, dem das zugetragen wird, seinen Gewährsmann dazu zu bringen trachtet, gegen wen sich sein Verdacht richtet. Man sollte mit dem Abbau dieser Verbände ...<sup>13</sup>  $\alpha$

---

<sup>11</sup> Amtei: Siehe Duden 1918.

<sup>12</sup> Im Stenogramm findet sich die Behandlung einer weiteren Materie, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss zwischen zwei  $\alpha$ -Zeichen wiedergegeben wird.

<sup>13</sup> An dieser Stelle bricht das Stenogramm ab.

KRP 100 vom 22. August 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Antrag des StA f. Land- und Forstwirtschaft auf Bestätigung der Wahl von Funktionären der Landeskulturräte für NÖ und Vbg.(1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag auf Gewährung eines Kredites zur Fortführung der Wiederaufbauarbeiten im Bezirk Lienz einschl. Innichen und Sexten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. geänderte Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag über die Erklärung der geplanten Verbindung der Schlepplgleisanlage der Industriebahn der Oberdorfer Magnesitwerke mit der Südbahn als begünstigter Bau (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Antrag des StA f. Finanzen auf Eingliederung der Marinesektion in das liquidierende Kriegsministerium (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln samt Bemerkungen (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Antrags des StA f. Finanzen ad Zl. 52.275/1919 auf einen einmaligen Zuschuss für Pensionsparteien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf der Vollzugsanweisung des StA. f. Finanzen über Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung (2 Seiten)

Staatsamt für Land- und  
Forstwirtschaft,

~~114~~ ad 1.)

Gegenstand : Vorschlag zur Bestätigung der Wahlen des Landtagsabgeordneten  
Karl List zum Präsidenten, sowie des Nationalrates Ru-  
dolf Gruber und Landtagsabgeordneten Oberrevidenten  
Franz Christoph zu Vizepräsidenten des Landeskul-  
turrates für Osterreich unter d. Enns, und  
des Landwirtes und Oberlehrers i.R. Josef Anton Hill-  
brand in Innerbrax zum Präsidenten, sowie des Landwirtes  
und Altvorstehers Gottlieb Bechter in Hittisau und  
des Ing. Ernst Winsauer in Dornbirn zu Vizepräsi-  
denten des Landeskulturrates für Vorarlberg.

Antrag : Der Kabinettsrat wolle den Vorschlag zur Bestätigung dieser  
Wahlen an den Präsidenten der Nationalversammlung beschließen.



000001

10

at 2

ABSCHRIFT!

ANTRAG FÜR DEN KABINETTSRAT .

Die Landesregierung in Innsbruck hat an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten das dringende Ersuchen gerichtet, ihr für den Wiederaufbau im Bezirke LIENZ den Betrag von 500.000 K ehestens zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag würde in erster Linie und wohl zur Gänze für den Wiederaufbau von INNICHEN und SEXTEN benötigt werden, da diese Orte als Hauptschadensgebiete des Bezirkes LIENZ zu bezeichnen sind.

Mit Rücksicht auf die weitgehende Zerstörung dieser Orte wurde auf Grund der ~~mir~~ mit Beschluß des Kabinettsrates vom 13. Juni 1919 erteilten Ermächtigung für Wiederaufbauarbeiten und Holzeinkäufe in Tirol der Landesregierung ein Betrag von 200.000 K zur Verfügung gestellt und von dieser mit verschiedenen Arbeiten so insbesondere mit dem Bau einer Schule und eines Gemeindehauses in diesen Orten begonnen. Diese Arbeiten gelangen nun unter Heranziehung von Arbeitern aus dem zweifellos deutschösterreichischen Teile von Tirol zur Ausführung.

Wenn auch dieser Landesteil (INNICHEN und SEXTEN) dermalen von den Italiern nicht besetzt ist, so soll er doch gemäß dem Friedensvertragsentwurfe künftig unter italienische Hoheit gestellt werden und es kann daher der Anschauung, die vom Staatsamte für Finanzen vertreten wird, daß von der Bewilligung weiterer Kredite für dieses strittige Gebiet abgesehen werde, eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden.



00002

11

Würden nun für den Wiederaufbau von INNICHEN und SEXTEN keine weiteren Kredite zur Verfügung gestellt werden, so müßten selbstverständlich diese Wiederherstellungsarbeiten sofort sistiert werden. Die Folge hievon wäre, daß die dort beschäftigten Arbeiter und Handwerker beschäftigungslos werden würden und auch den dabei beteiligten Lieferanten die Verdienstmöglichkeit entzogen werden würde. Da es sich nun bei allen diesen Beschäftigten um deutschösterreichische Staatsbürger handelt, so würde bei den hiedurch Betroffenen wohl das Gefühl Platz greifen, daß ihnen die Fürsorge ihres Heimatlandes schon zu einem Zeitpunkte entzogen wird, wo noch nicht endgültig feststeht, ob das betreffende Gebiet tatsächlich unter italienische Staatshoheit kommen oder dem Mutterlande erhalten bleiben wird. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die erwähnten Gebiete - selbst wenn sie derzeit an Italien abgetreten werden müßten - vielleicht doch in absehbarer Zeit wieder Deutschösterreich angehören werden und daher die für die jetzt dort durchzuführenden Arbeiten nötigen Mittel als keine unbedingt verlorenen Ausgaben Deutschösterreichs angesehen werden müssen. Es sprechen sohin auch mehrfache Erwägungen dafür, dem Ansuchen der Landesregierung in Innsbruck stattzugeben.

Um nun den beiderseitigen Argumenten Rechnung zu tragen, <sup>nur</sup> wird ein Ausweg darin gefunden werden können, daß der Landesregierung Innsbruck nicht der voll angesprochene Betrag von 500.000 K, sondern gegenwärtig nur ein Betrag von 200.000 K überwiesen wird, mit dem voraussichtlich die Bautätigkeit während eines weiteren Monats gesichert werden kann. Sollte <sup>im</sup> zum Zeitpunkte der Erschöpfung dieses Teilkredites die Sachlage dahin geklärt sein, daß INNICHEN und SEXTEN aus dem deutschösterreichischen Hoheitsgebiete ausgeschieden werden müßten, so entfällt <sup>aller</sup> von selbst eine weitere Flüssigmachung von Krediten. Sollte jedoch bis zu diesem Zeitpunkte noch keine Klärung der Verhältniss-

se eingetreten sein, so <sup>nach</sup> wird es dann dem Kabinetts-  
rate neuerdings überlassen sein, die weiteren Be-  
schlüsse zu fassen.

*Dr. Friedrich W. H.*  
~~Ich~~ stelle daher den Antrag der Kabinettsrat  
~~möge~~ beschließen, daß der Landesregierung in Inns-  
bruck zur Fortführung der Wiederaufbauarbeiten im  
Bezirke LIENZ einschließlich der Gebiete INNICHEN  
und SEXTEN zunächst ein weiterer Betrag von 200.000 K  
sofort telegraphisch überwiesen werde. >



000004

12

ad 3/11

Geänderte Fassung zur Vollzugsanweisung der Staatsregierung  
von                    über die Trennung der Verwaltung des  
Telegraphen, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postver-  
waltung :

§ 5 )

Die Post- und Telegraphenämter werden insoweit in selbst-  
ständige Postämter und selbständige Telegraphen- (Fernsprech-)  
Aemter geteilt als bei ihnen gegenwärtig für den Postbetriebs-  
dienst einerseits und für den Telegraphen- und Fernsprechbe-  
triebsdienst andererseits getrennte Abteilungen bestehen und die  
vollständige Trennung dieser Dienstzweige ohne Schädigung der  
dienstlichen Interessen und ohne Mehrkosten durchführbar ist.



000005

15



ad ~~3/6~~ 4)

V o r t r a g

für den Kabinettsrat.

Schleppgleisanlage von der Industriebahn der Oberdorfer Magnesitwerke G.m.b.H. Oberdorf - Bruck a.d.M. zum Frachtenbahnhofe der Südbahn in Bruck a.d.M. Begünstigter Bau.

Mit dem Kabinettsratsbeschluss vom 9. Jänner 1919, Kabinettsrats-Post Nr. 29/9 wurde die Herstellung der schmalspurigen Industriebahn der Oberdorfer Magnesitwerke G.m.b.H. von Magnesitwerke in Oberdorf nach Bruck a.d.Mur als begünstigter Bau im Sinne der Kais.Vdg.vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 254, erklärt.

Nun beabsichtigen die drei Unternehmungen:

Mürztaler Holzstoff- und Papierfabriks-A.G.,

Oberdorfer Magnesitwerke G.m.b.H.

Felten & Guilleume, Fabrik elektrischer Kabel, Stahl- und Kupferwerke A.G.



die genannte Industriebahn durch Herstellung einer Schleppgleisanlage mit der Südbahn in deren Station Bruck a.d.Mur zu verbinden.

Die Mürztaler Holzstoff- und Papierfabriks A.G. exportierte in den letzten 3 Jahren vor dem Kriege jährlich ca 1500 t Papierprodukte nach Südamerika, in die Levante und in den fernen Orient und produziert einen namhaften Teil des Rotationspapierses für die Staatsdruckerei, die Staatsämter und die großen Tagesblätter. Durch die Herstellung der beabsichtigten direkten Verbindung mit der Südbahn wird die Möglichkeit einer bedeutenden Erhöhung der dormaligen Produktion mit einer vollen Ausnützung der dortigen Wasserkräfte geschaffen werden.

Die nahezu ausschließlich zum Export gelangende Tagesproduktion der Oberdorfer Magnesitwerke soll vorläufig auf 150 t ausgestellt werden. Diese ca 30 Million K jährlich betragende Ausfuhr ist bei dem bisherigen Fuhrwerksbetrieb nicht denkbar.

Durch den Anschluss an das Eisenbahnnetz wird auch die Produktion

der Kabelfabrik Felten & Guilleaume eine bedeutende Förderung erfahren.

Neben den großen allgemein-wirtschaftlichen Vorteilen, die der Ersatz der heute fast unaufbringbaren und jedenfalls nahezu unerschwinglichen animalischen Traktion durch eine motorische Verbindung zwischen Produktionsstätte und Eisenbahn begründet, darf vorliegendenfalls auch die heute besonders willkommene und außerordentlich dringliche Schaffung der vielen Arbeits- und Verdienstgelegenheiten, die die Herstellung der Schleppliseanlage mit sich bringen würde, nicht außer Acht gelassen werden.

Angesichts dieser Sachlage ist die Herstellung der in Rede stehenden Schleppliseanlage als öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken dienend und unter den durch den Kriege hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich zu bezeichnen.

Ich beantrage daher die Herstellung einer normalspurigen Schleppliseanlage von der Industriebahn der Oberdorfer Magnesitwerke G.m. b.H. Oberdorf - Bruck a.d.Mur zum Frachtenbahnhofe der Südbahn in Bruck a.d.Mur als begünstigten Bau im Sinne der Kais.Vdg.vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr.284, zu erklären.

Wien, am 20. August 1919.

Kauf

ad 5 ~~11~~

Staatsamt für Finanzen.

Für den Kabinettsrat.

A n t r a g  
=====

des Staatssekretärs für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Angelegenheit der Eingliederung der Marinesektion in das liquidierende Kriegsministerium.



Unmittelbar nach dem Umsturze wurde noch vom letzten österreichischen Finanzminister, Dr. R e d l i c h , ein Vertreter des Finanzministeriums in das liquidierende Kriegsministerium entsendet um eine unmittelbare finanzielle Kontrolle über die gesamte Gebarung des liquidierenden Kriegsministeriums auszuüben.

Nach der Demission des letzten österreichischen Ministeriums wurde das Mandat des Finanzvertreters im liquidierenden Kriegsministerium seitens des d.ö. Staatssekretärs für Finanzen aus dem Titel der treuhändigen Verwahrung des Gemeinschaftsgutes für sämtliche Nationalstaaten bestätigt. Da die finanzielle Kontrolle im liqu. Kriegsministerium immer größeren Umfang annahm und in kurzer Zeit zur Aufdeckung einer Anzahl von Verbrechen der Veruntreuung, des Mißbrauches der Amtsgewalt und des Betruges (Verhaftung der Militärbeamten S c h a l e k , A b s ä n g e r , P i n k a s , J a h n , H i t t l , sowie einer Anzahl von Beamten und Offizieren der Filiale W ö r t h der Waffenhauptfabrik und der Waffenhauptfabrik selbst, Beschlagnahme von Bestechungsgeldern im Betrage von über 200.000 Kronen, Gesamtschadensziffer dieser Straffälle mehrere Millionen Kronen, drei weitere größere Kriminalaffären eben jetzt bei der Polizeidirektion anhängig, eine Anzahl kleinerer im Stadium der gerichtlichen Voruntersuchung) - führte, wurden dem Vertreter des d.ö. Staatsamtes für Finanzen im liqu. Kriegsministerium mehrere Konzepts- und Rechnungsbeamte beigegeben. Die Kontrolle dieser Expositur konnte sich jedoch immer nur auf das

liqu. Kriegsministerium im engeren Sinne des Wortes erstrecken, da die Marinesektion (offiziell bezeichnet als „Liquidierendes Kriegsministerium, Marinesektion“) ihre Selbständigkeit betonte und die Uebermittlung ihrer Akten an den Finanzvertreter zur Einsichtnahme ablehnte.

Zur Begründung ihres Standpunktes verwies die Marinesektion darauf, daß sie in der Zeit vor dem Umsturze eine selbständige Zentralstelle gewesen sei, die auch unmittelbar mit den Delegationen verkehrt habe.

Demgegenüber verwies der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen bei den Besprechungen darauf, daß schon der Name der Dienststelle ihre Zugehörigkeit zum liqu. Kriegsministerium kennzeichne, daß verfassungsmäßig nur vier gemeinsame Zentralstellen bestanden hätten (Ministerium des Aeußern, Gemeinsames Finanzministerium, Kriegsministerium und Gemeinsamer Oberster Rechnungshof), daß das Budget der Marinesektion einen Bestandteil des Budgets des Kriegsministeriums gebildet hat, daß der Kriegsminister gegenüber den Delegationen auch für die Gebarung der Marinesektion verantwortlich gewesen sei und daß insbesondere seit dem Umsturze kein Grund für eine weitere Aufrechterhaltung der eigentlich mißbräuchlich entstandenen Selbständigkeit gegeben sei, vielmehr aus dem Grunde des dringend gebotenen Personalabbaues, ferner der Ausdehnung der finanziellen Kontrolle auch über die Gebarung der Marinesektion und zur Wahrung der Einheitlichkeit bei der Durchführung der Liquidierung aller militärischen Verbindlichkeiten die Eingliederung der Marinesektion als Sektion oder besser als größere Abteilung in den Organismus des liquidierenden Kriegsministeriums dringend geboten sei.

Die Selbständigkeit der Marinesektion wurde jedoch bedauerlicherweise von der Gesandtenkonferenz insoferne bestätigt, als neben dem internationalen Bevollmächtigtenkollegium im liqu. Kriegsmin. ein eigenes Bevollmächtigtenkollegium bestehend aus Offizieren und Beamten der ehemaligen Marine eingesetzt wurde.

Naturgemäß war darnach eine Ausdehnung der finanziellen Kontrol-

le auf die Gebarung der Marinesektion noch weniger zu erreichen. Daß dieselbe ebenso wie im liqu.Kriegsmin. äußerst dringend notwendig wäre, erhellt aus der Tatsache, daß die Marinesektion anfangs dieses Jahres an ihre Funktionäre namhafte Teuerungszulagen ohne die erforderliche Ermächtigung flüssig gemacht hat, daß ferner nach Aussagen bedeutender Industrieller die Organe der Marinesektion äußerst häufig und überaus gründlich in Kommissionierungen und Dienstreisen tätig sind, die Bedeckung für diese Auslagen sich durch Einziehung von Guthaben der ehem. Marineverwaltung beschaffen.

Im Hinblick auf diese kontrollose Gebarung der Marinesektion wurde auch seitens des d.ö. Staatsamtes für Finanzen als des gleichzeitigen liqu. Finanzministeriums ein Ansuchen der Marinesektion um eine Sonderdotierung mit 10 Millionen Kronen zur Befriedigung der dringendsten Verbindlichkeiten aus Marinelieferungen abgelehnt.

In letzter Zeit stand ein Antrag der Marinesektion um eine Sonderdotierung von 5 Mill.Kronen für die laufenden Verwaltungs- und Personalauslagen (ausschließlich der Lieferantenforderungen) in der Internationalen Liquidierungskommission in Verhandlung, ohne daß jedoch hierüber ein genehmigender Beschluß zustandegekommen wäre.

Da auch das d.ö.St.A.für Fin. infolge der Unmöglichkeit der Ausübung einer unmittelbaren finanziellen Kontrolle der Marinesektion eine Dotation aus deutschösterreichischen Mitteln zur Bestreitung von à conto Zahlungen an d.ö. Lieferanten nicht zur freien Disposition zuweisen kann, die Marinesektion es aber mehrfach abgelehnt hat, solche à conto Zahlungen im Wege von seitens des Finanzvertreters gegenzeichnenden Zahlungsanweisungen an die Lieferungsliquidatur des liqu. Kriegsmin., somit zu Lasten der deutschösterreichischen Dotation des liqu.Kriegsmin. für Heereslieferanten flüssig zu machen, erscheint es technisch unmöglich, den deutschösterreichischen Heereslieferanten à conto Zahlungen auf ihre liquiden Forderungen gegen die Marinesektion zu liquidieren.



000010

42

Hierüber wurde bisher fast in jeder Sitzung der paritätischen Industrieförderungskommission Klage geführt, welche Beschwerden bisher immer damit abgetan werden mußten, daß seitens der Regierung alles versucht werde, um eine Flüssigmachung von à conto Zahlungen auf die Marinelieferungsforderungen möglich zu machen.

Da sämtliche Bemühungen des Vertreters des Staatsamtes für Finanzen in dieser Richtung erfolglos waren, und sich der deutsch-österreichische Vertreter im Bevollmächtigtenkollegium der Marinesektion dieser Frage gegenüber völlig passiv verhält, sieht sich das Staatsamt für Finanzen genötigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten nachstehenden Antrag zu stellen:

I. Der Kabinettsrat wolle den ~~Herrn~~ Generalliquidierungskommissär beauftragen, in der Gesandtenkonferenz der Sukzessionsstaaten den Antrag zu stellen, die Marinesektion als selbständige liquidierende Zentralstelle aufzulassen und bei gleichzeitiger Restriktion des Personalstandes als Abteilung dem liquidierenden Kriegsministerium einzugliedern, wobei das Bevollmächtigtenkollegium der Marinesektion aufzulösen, die Mitglieder desselben - falls dies erforderlich erscheinen sollte - als Marinefachmänner den einzelnen Vertretern im Bevollmächtigtenkollegium des liquidierenden Kriegsministeriums zuzuteilen wären.

Für den Fall, daß ~~der vorstehende Antrag die Genehmigung des Kabinettsrates nicht erhalten sollte, oder daß der vom Herrn General-Liquidierungskommissär zu stellende Antrag von der Gesandtenkonferenz abgelehnt werden sollte,~~ beantragt <sup>2. v. M. Staatsamt für Finanzen</sup> ~~das Staatsamt für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.~~

II. Der Kabinettsrat wolle beschließen, daß der bisherige deutschösterreichische Vertreter im Bevollmächtigtenkollegium der

Marinesektion durch einen Finanzbeamten zu ersetzen sei, welcher in unmittelbarer Unterordnung unter den ~~Herrn~~ General-Liquidierungskommissär im Bevollmächtigtenkollegium der Marinesektion die deutschösterreichischen Interessen, somit auch jene der deutschösterreichischen Handel- und Gewerbetreibenden und Industriellen wirksam und energisch zu vertreten hätte, gleichzeitig aber eine finanzielle Kontrolle über die gesamte Gebarung der Marinesektion durchzuführen hätte. >

Zu dem letzteren Eventualantrage muß freilich bemerkt werden, daß es nur schwer möglich sein dürfte, dem deutschösterreichischen Finanzorgan in der Stellung eines Bevollmächtigten ein solches Kontrollrecht wirksam zu sichern, das seitens der übrigen Bevollmächtigten nicht in Anspruch genommen und tatsächlich nicht ausgeübt wird.

-----oooOooo-----



000012

ad ~~St. G. Bl.~~ 61)

Vorlage der Staatsregierung.

# Gesetz

vom . . . . . 1919

über

die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung  
von Heilmitteln.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die im § 1, 2. Absatz, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 134, über die Branntweinbesteuerung festgesetzte Steuerermäßigung für den zur Herstellung von Heilmitteln bestimmten Alkohol wird mit Wirksamkeit vom 1. September 1919 aufgehoben.

§ 2.

Krankentassen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, erhalten aus dem Ertrage der Branntweinsteuer eine Vergütung von jährlich 2 K und für den Rest des Jahres 1919 von 67 h für jedes Mitglied nach dem durchschnittlichen Mitgliedstande der Kasse im Abrechnungsjahre. Die näheren Bestimmungen über diese Vergütung werden im Vollzugswege geregelt.



§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.

000013



## Bemerkungen.

Mit dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 134, wurde das Ausmaß der Branntweinsteuer um 12 K vom Liter Alkohol erhöht, das ist für die Produktionsabgabe und den niedrigeren Satz der Konsumabgabe von 3 K 80 h auf 15 K 80 h und für die Konsumabgabe zum höheren Satz von 4 K auf 16 K. Dem zur Herstellung von Heilmitteln für den Bedarf der öffentlichen Apotheken und der aus öffentlichen Fonds erhaltenen Spitäler bestimmten Alkohol in einer Jahresgesamtmenge von höchstens 8000 Hektolitern wurde jedoch ein ermäßigter Steuerfuß von 6 K für einen Liter mit der Bedingung eingeräumt, daß dieser steuerbegünstigte Spiritus zur Erzeugung von zum allgemeinen Verkehr zugelassenen Spezialitäten und kosmetischen Artikeln nicht verwendet werden darf. Der steuerbegünstigte Alkohol war auf die einzelnen Betriebe vom Staatsamte für Finanzen nach Anhörung der Apothekergremien unter Berücksichtigung des Verbrauchsdurchschnittes in den Jahren 1912 bis 1914 aufzuteilen.

Diese in der ursprünglichen Vorlage des Staatsrates nicht enthalten gewesene, sondern im Verlaufe der Ausschlußberatung über Antrag des Abgeordneten Mr. Hummer in das Gesetz aufgenommene Bestimmung konnte ihre Aufgabe indes nur unvollkommen erfüllen. Einerseits machte die Verteilung der Alkoholmengen unter die zahlreichen anspruchsberechtigten Apotheken große Schwierigkeiten, weil es trotz der Mitwirkung der Sachstellen mit Rücksicht auf die tiefgreifenden, im Laufe des Krieges eingetretenen Veränderungen an einer sicheren Grundlage fehlte, von der aus der wirkliche Bedarf an Spiritus für Heilmittel verlässlich hätte beurteilt werden können. Andererseits wurden insbesondere seitens der Krankenkassen Klagen laut, daß vorzüglich in Betrieben, die vollverneuertem und steuerbegünstigten Spiritus nebeneinander zugewiesen erhalten, die weite Preisspannung zwischen den beiden Sorten zur mißbräuchlichen Verwendung des billigeren Spiritus für die Herstellung der einträglicheren kosmetischen und Spezialartikel statt für die widmungsgemäße Erzeugung der pharmazeutischen Heilmittel und so zu Störungen in der kluglosen Versorgung der Kassenmitglieder mit den notwendigen alkoholischen Arzneien führte.

Die Vorlage der Staatsregierung beantragt daher die Beseitigung der Steuerermäßigung. Freilich wird dies eine nicht unwesentliche Preiserhöhung bei einer beträchtlichen Zahl vielgebrauchter Heilmittel zur Folge haben. Doch ergibt sich durch die aus der Aufhebung der Steuerermäßigung zu erwartenden Mehreinnahmen für den Staat die Möglichkeit, gerade den Krankenkassen, in denen sich der Medizinalbedarf der weniger bemittelten Kreise vereinigt, in wirksamerer Weise als bisher eine Entlastung zukommen zu lassen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll ihnen aus dem Ertrag der Branntweinsteuer jährlich eine Vergütung zugewendet werden, die sich nach der durchschnittlichen Mitgliederzahl richtet und mit 2 K für ein ganzes Kalenderjahr, für die Monate September bis Dezember 1919 aber mit einem Drittel, das ist mit 67 h pro Kopf vorgezogen ist. Der Jahresbetrag von 2 K entspricht den Mehrauslagen bei einem Verbrache von 0,2 Liter Alkohol in Arzneimitteln für jedes Mitglied, einer Menge, die den Bedarf auch bei stärkster Inanspruchnahme vollkommen deckt.

Die Gesamtsumme dieser Vergütungen kann nach dem gegenwärtigen Mitgliedsstande der Krankenkassen mit rund 1,5 Millionen Kronen, für die Zukunft, da sich die Zahl der krankenkassenpflichtigen Personen verdoppeln dürfte, mit 3 bis 3,2 Millionen Kronen für das Jahr veranschlagt werden.

ad ~~574~~ 7.)

Staatsamt für Finanzen.

ad Z. 52.275 ex 1919.

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

(Einmaliger Zuschuß für Pensionsparteien /:pro August 1919:/).

Mit dem Erlasse des d.ö. Staatsamtes für Finanzen vom 17. Mai 1919, Z. 24.335, ist auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 9. April 1. J. den in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, und zwar den Staatsbediensteten des Ruhestandes, den Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten, sowie den mit Gnadengaben beteiligten Personen, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen, der deutschen Nation angehören und eine Aushilfe auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, R.G.Bl.Nr. 334, genießen, ein einmaliger Zuschuß bewilligt worden.

(Dieser Zuschuß wurde im allgemeinen mit dem 2 ½ fachen der in der Verordnung vom 19. November 1917, R.G.Bl.Nr. 450, festgesetzten Beträge normiert.

Mit Rücksicht darauf, daß den aktiven Staatsbediensteten - abgesehen von der ihnen im Juni 1. J. zuteil gewordenen einmaligen Zuwendung - pro August 1. J. ein neuerlicher Zuschuß zur Teuerungszulage bewilligt wurde, wäre auch den erwähnten Pensionsparteien ein neuerlicher einmaliger Zuschuß, der im Monate August 1. J. zur Auszahlung zu gelangen hätte, zu bewilligen.

(Das Ausmaß dieses Zuschusses wäre mit den pro November 1918 normierten Beträgen zu bestimmen. (Die Beträge bewegen sich zwischen 30 K und 126 K).

Was den Kreis der zu beteiligenden Personen betrifft, so dürfte auch die Bewilligung dieses Zuschusses auf die in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, welche die d.ö. Staatsbürgerschaft besitzen und der deutschen Nation angehören und



000015

im Sinne des Erlasses des d.ö. Staatsamtes für Finanzen vom 12. Juni 1919, Z. 38.870 (Verlängerung der Wirksamkeit der Finanzministerialverordnung vom 11. September 1918, R.G.Bl.Nr. 334, bis Ende Dezember 1.J.) eine Aushilfe beziehen, zu beschränken sein.

Gegenüber der tschechoslovakischen Republik ~~muß~~ allerdings nach dem Grundsätze der Gegenseitigkeit vorgegangen werden und zwar ~~ist~~ <sup>bei</sup> hier nachstehendes hervorzuheben:

Da seitens der Regierung des tschechoslovakischen Staates zum 1. Februar und zum 1. Mai 1.J. den in Böhmen, Mähren und Schlesien in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien (ohne Rücksicht auf ihre Staats- oder Volkszugehörigkeit) je ein einmaliger Zuschuß in dem mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, R.G.Bl.Nr. 450, festgesetzten Ausmaße gewährt wurde, ~~wurde~~ <sup>bei</sup> mit dem zitierten Erlasse des d.ö. Staatsamtes für Finanzen Z. 24.335/19 jenen in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien tschechoslovakischer Nationalität, welche die d.ö. Staatsbürgerschaft besitzen, ein einmaliger Zuschuß im zweifachen Betrage der in den §§ 2 und 3 der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. November 1917, R.G.Bl.Nr. 450, festgesetzten Beträge flüssig gemacht ~~wurden~~.

Laut Mitteilung des Liquidierungskommissärs des tschechoslovakischen Finanzministeriums in Wien, ~~Sektionsrates Dr. Hladký~~ <sup>bei mir</sup>, ~~ist~~ seitens der tschechoslovakischen Regierung pro August 1.J. bereits ein Abbau der einmaligen Zuschüsse zu den Ruhe-(Versorgungs-) Genüssen in Aussicht genommen und zwar sollen die Zuschüsse für diesen Monat nur mehr im Ausmaße von 50 % der zuletzt gewährten Beträge zur Auszahlung gelangen.

Es wäre daher jenen in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien tschechoslovakischer Nationalität, welche die d.ö. Staatsbürgerschaft besitzen, ein einmaliger Zuschuß nur im halben Ausmaße der an die Pensionsparteien deutscher Natio-

nalität zur Auszahlung gelangenden Beträge flüssig zu machen.

Der (einmalige) Aufwand dieser Aktion dürfte für die Zivil-  
staatspensionisten mit etwa 6 Millionen Kronen, für die Staats-  
bahnpensionisten mit etwa 4 Millionen Kronen, sohin zusammen mit  
ungefähr 10 Millionen Kronen zu veranschlagen sein.

Das Staatsamt für Finanzen beantragt die Genehmigung dieser  
Verfügungen. >

.....



000017

45

ad ~~574~~ 8.)

Staatsamt für Finanzen.

ad Z.17.421/19.

Für den Kabinettsrat.

Mit dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr.135, betreffs  
 Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung, wurde die Tren-  
 nung der Finanzverwaltung von der politischen Verwaltung durchgeführt.  
 In Konsequenz dieser Verfügung ist mit der <sup>administrativen</sup> genannten Trennung auch  
 eine Änderung in der Bezeichnung der bisher bei den Bezirkshaupt-  
 mannschaften bestandenen Steuerabteilungen und in dem Titel der bis-  
 herigen zweiten Vorsteher der Finanzlandesbehörden, welchen nunmehr  
 die oberste Leitung dieser Behörden zu übertragen sein wird, not-  
 wendiger Weise verbunden. Zu diesem Zwecke ist im Grunde des § 4 des  
 obgenannten Gesetzes vom Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen  
 mit dem Staatssekretär für Inneres eine Vollzugsanweisung in Aussicht  
 genommen, deren Entwurf beige-schlossen ist.



000018

46

(Entwurf).

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen.

im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vom  
. . . August 1919 zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr.135,  
betreffend Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung.

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr.135  
wird verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Die bisher bei den Bezirkshauptmannschaften bestandenen Steuer-  
abteilungen, welche nunmehr als selbständige Steuerbehörden I.In-  
stanz der Finanzlandesbehörde unterstellt sind, haben die Bezeich-  
nung „Steueradministration“ zu führen.

Artikel 2.

(1) Eine Änderung im Bestande und im Umfange der Amtssprengel  
der im Artikel 1 genannten Steuerbehörden I.Instanz tritt, durch  
die in den Vollzugsanweisungen vom 16., 23., 27. und 28. November 1918,  
St.G.Bl.Nr. 26, 45, 46, 56, 59, 60, 62, 63 und 64 getroffenen Verfügungen,  
nicht ein.

(2) Das Gleiche gilt bezüglich der Steuerstrafbezirke und des  
Wirkungsbereiches der zur Durchführung der Strafuntersuchungen und  
zur Fällung der Straferkenntnisse berufenen Steuerbehörden.

Artikel 3.

(1) In Abänderung der §§ 8, 9, 10 und 12 des auf Grund der kai-  
serlichen EntschlieÙung vom 2. Februar 1874 ergangenen F.M. Erlasses  
vom 29. Mai 1874, Zl. 1181/F.M. (A Dienstesinstruktion) wird die ober-  
ste Leitung der Finanzlandesbehörden, die von nun an druchgehends  
die Bezeichnung „Finanzlandesdirektion“ zu führen haben, den bis-  
herigen zweiten Vorstehern derselben (Finanzlandesdirektoren, Fi-  
nanzdirektoren) übertragen. Diese haben von nun an den Titel „Prä-  
sident der Finanzlandesdirektion“ zu führen.

(2) Mit der Vertretung des Präsidenten kann ein Beamter der  
Finanzlandesdirektion vom Staatssekretär für Finanzen betraut werden;  
er hat seinem Titel die Funktionsbezeichnung „Präsidentstellvertre-  
ter der Finanzlandesdirektion“ voranzustellen.

000019



Schumpeter m.p.

47